

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 209/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Frau Silke Vercoulen Verfasser/in: Frau Vercoulen		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Bildung, Sport und Kultur					17.05.2022

TOP	Mitteilung Schulartbestimmungsverfahren nach § 27 Schulgesetz für die Hermann-Gmeiner Schule in Glesch und die Odilia-Weidenfeld-Schule in Rheidt-Hüchelhoven
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

In der Ratssitzung am 29.07.2021 wurde die Änderung des Grundschulverbundes Oberaußem-Glesch und des Grundschulverbundes Niederaußem Rheidt-Hüchelhoven in Form der sofortigen Auflösung der bisherigen Teilstandorte Hermann-Gmeiner-Schule in Glesch und Odilia-Weidenfeld-Schule in Rheidt-Hüchelhoven zum 31.07.2022 beschlossen. Zeitgleich wurde in dieser Sitzung der Beschluss gefasst, dass an den bisherigen Teilstandorten in Glesch und in Rheidt-Hüchelhoven eine neue Grundschule im gleichen Gebäude zum 01.08.2022 errichtet wird. Die Schulen werden die Namen „Hermann-Gmeiner-Schule“ und „Odilia-Weidenfeld-Schule“ tragen.

Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen gem. § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung) die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule).

Die Abstimmung fand im Zeitraum 07.03.2022 – 09.03.2022 aufgrund der anhaltenden Coronapandemie per Briefwahl statt.

Abstimmungsberechtigt waren die Erziehungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen waren.

Erziehungsberechtigte hatten für jedes Kind eine Stimme.

Am Mittwoch, den 09.03.2022 wurde die öffentliche Feststellung des Ergebnisses im Rathaus vorgenommen.

Gemäß § 13 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfvo) müssen nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs für eine bestimmte Schulart erfüllt sein.

Diese sind erfüllt, wenn das Abstimmungsergebnis ergibt, dass sich aus dem Kreis der Eltern, deren Kinder künftig für den Besuch der Schule in Frage kommen mindestens so viele Eltern für die betreffende Schulart ausgesprochen haben, dass die Mindestgröße nach § 82 Schulgesetz NRW gewährleistet ist.

Dies sind für beide Standorte im nächsten Schuljahr in der Klasse 1, 2 Parallelklassen und für die Klassen 2 – 4 jeweils 1 Klasse mit mindestens 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse. Bei insgesamt 5 Klassen (1. Bis 4. Klasse) wäre demnach ein geordneter Schulbetrieb bei mindestens 125 Stimmen für eine bestimmte Schulart erfüllt.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

Hermann Gemeiner Schule Glesch

- | | |
|---------------------------|----|
| • Abgegebene Stimmen | 65 |
| • Davon ungültige Stimmen | 2 |
| • Gültige Stimmen | 63 |

Von den abgegebenen gültigen Stimmen votierten:

- 38 Stimmberechtigte für die Errichtung als Gemeinschaftsgrundschule
- 17 Stimmberechtigte für die Errichtung als katholische Bekenntnisschule
- 1 Stimmberechtigte für die Errichtung als evangelische Bekenntnisschule
- 7 Stimmberechtigte für die Errichtung als Weltanschauungsschule

Odilia-Weidenfeld-Schule Rheidt-Hüchelhoven

- | | |
|---------------------------|----|
| • Abgegebene Stimmen | 70 |
| • Davon ungültige Stimmen | 4 |
| • Gültige Stimmen | 66 |

Von den abgegebenen gültigen Stimmen votierten:

- 46 Stimmberechtigte für die Errichtung als Gemeinschaftsgrundschule
- 15 Stimmberechtigte für die Errichtung als katholische Bekenntnisschule
- 2 Stimmberechtigte für die Errichtung als evangelische Bekenntnisschule
- 3 Stimmberechtigte für die Errichtung als Weltanschauungsschule

Mit dem Abstimmungsergebnis ist die erforderliche Stimmzahl für die Errichtung einer bestimmten Schulart an beiden Standorten nicht erreicht worden.

Mit Schreiben vom 22.03.2022 (Anlage) wurde das Ergebnis des Schulartbestimmungsverfahrens gem. § 14 Abs. 3 der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO) ab dem Schuljahr 2022/2023 festgestellt.

Es waren daher zwei Gemeinschaftsgrundschulen zu errichten.